

## ANSICHTSSACHE



Holger Pröbstel  
Vorsitzender Richter am Landgericht  
Vorsitzender des Thüringer Richterbund

## Das „reformierte“ Thüringer Richtergesetz – leider nur alter Wein in neuen Schläuchen für Staatsdiener zweiter Klasse

Nach Artikel 92 GG ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut und nach Artikel 97 GG sind Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Wirklich? Nein, sie sind vor allem Justizministerium und Justizverwaltung unterworfen, weil die Justiz als dritte Staatsgewalt nicht wirklich unabhängig ist. Nach der Empfehlung des Europarates über die Rolle der Richter heißt es: *„Die für die Auswahl und Laufbahn der Richter zuständige Behörde soll von der Exekutive unabhängig sein“*. Die europäische Charta über die Rechtsstellung von Richterinnen und Richtern schlägt im Hinblick auf Ernennung, Auswahl und Karriere eine *von der exekutiven und legislativen Gewalt unabhängige Autorität* vor, in der mindestens die Hälfte Richter sind, die von Richtern gewählt werden.

Das ist in fast allen europäischen Rechtsstaaten der Fall – nur nicht in Deutschland. Die Forderung nach einer unabhängigen, weil selbstverwalteten Justiz erhebt der Deutsche Richterbund, der hierzu einen eigenen Gesetzentwurf erarbeitet hat, schon lange. Bereits das seit 1994 geltende Thüringer Richtergesetz hätte eine gute Gelegenheit geboten, in einem damals jungen Land abzurücken von vordemokratischen, hierarchischen Justizstrukturen. Diese Gelegenheit ist leider nicht ergriffen worden. Das Gesetz blieb weit hinter den Regelungen anderer Bundesländer zurück und bot den Richterinnen und Richtern keine Möglichkeiten, in eigenen Angelegenheiten – vor allen Dingen in personellen Belangen – ernsthaft mitzuwirken.

Groß war daher die Freude sämtlicher Richterverbände über den 2014 vereinbarten Koalitionsvertrag, in welchem die gerade der Mitbestimmung verpflichteten Regierungsparteien für einen funktionierenden Rechtsstaat die Unabhängigkeit

der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch neue Regelungen der Selbstverwaltung der Judikative gestärkt werden sollten. *„Eigenverantwortlichkeit der Justiz durch Ausweitung eigenverantwortlicher personal- und budgetrechtlicher sowie haushaltsrechtliche Handlungsspielräume der Gerichte“* hieß das Mittel der Wahl. Eine unabhängige Justiz umfasse auch eine objektiv und konsequent ermittelnde Staatsanwaltschaft.

Auch wenn sich bald zeigte, dass eine solche Selbstverwaltung der Justiz weder politisch opportun war noch von der Landesregierung grundlegend angestrebt wurde, war durch den Koalitionsvertrag doch immerhin der Weg für die Schaffung einer breiteren und demokratischen Mitbestimmung auf einfach-gesetzlicher Ebene geebnet.

Davon ist das jetzt verabschiedete Gesetz Lichtjahre entfernt. Die Thüringer Landesregierung hat den selbst postulierten Anspruch klar verfehlt. In ihren Strukturen ist die Justiz damit nicht in der Neuzeit angekommen. Wir müssen uns damit abfinden, dass auch dem nunmehr „reformierten“ Gesetz eine Justizverfassung aus der Kaiserzeit zugrunde liegt. Das neue Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz ist eine Enttäuschung, es bringt außer der bloßen Modifikation des Stichtenscheides keine nachhaltigen Veränderungen. Ohne entsprechende Beurteilung kommt kein Bewerber wirklich weit. In Sachen Selbstverwaltung ist nicht einmal der kleinste Schritt vorgenommen worden. Wieso traut man Thüringer Richterinnen und Richtern nicht zu, was in anderen europäischen Ländern längst selbstverständlich ist? Auch in Sachen Mitbestimmung wird noch nicht einmal das gewährt, was beispielsweise das Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsgesetz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. Beamtinnen und Beamten an Mitwirkungsrechten gewähren. Bereits der Entwurf des „reformierten“ Gesetzes war auf einhellige Ablehnung aller Richterverbände und aller Personalvertretungen der Justiz gestoßen. Die letzte Hoffnung lag daher auf dem im Landtag anstehenden Gesetzgebungsverfahren. Aber trotz Anhörung im Justizausschuss ist substanziell nichts von dem, was den Richtern und Staatsanwälten am Herzen lag, in das Gesetz eingeflossen.

Damit sind die Thüringer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte deutlich schlechter gestellt als Angestellte im öffentlichen Dienst und Thüringer Beamtinnen und Beamte. Es folgte keine Begründung dieser Zweiklassen-Mitbestimmung. Das stößt auf riesige Enttäuschung. Eine Regierung, die auf Demokratisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen setzt, verweigert der Justiz genau diese. So bleibt Thüringen erneut weit hinter anderen Bundesländern zurück und der Thüringer Justiz der dringend erforderliche Fortschritt verwehrt. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in richterliche Unabhängigkeit und funktionierende Justiz werden mit diesem Gesetz nachhaltig geschädigt.

Der Landesgesetzgeber hat die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige, den demokratischen Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts entsprechenden Justiz klar verfehlt.